

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1972	Nummer 112
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	20. 9. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Hinweise zur Durchführung der Verordnung über die Zusammensetzung, Größe und Wahl des Elternrats sowie die Zusammensetzung des Kindergartenrats	1784

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	Seite
19. 7. 1972	Bek. — Einschränkung des Nachtflugbetriebs auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn	1788
21. 8. 1972	Bek. — Einschränkung des Nachtflugbetriebs auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf	1788

2160

I.

Hinweise
zur Durchführung der Verordnung
über die Zusammensetzung, Größe und Wahl
des Elternrats
sowie die Zusammensetzung des Kindergartenrats

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 20. 9. 1972 — IV/1 — 6001.4

1.1 Das Kindergartengesetz — KgG — vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 216) hat in den §§ 3, 4 erstmals das Mitwirkungsrecht der Erziehungsberechtigten an der Arbeit des Kindergartens gesetzlich geregelt. Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten vollzieht sich danach in der Form der Elternversammlung, des Elternrats und des Kindergartenrats. Die Zusammensetzung, Größe und Wahl des Elternrats sowie die Zusammensetzung des Kindergartenrats sind gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 KgG durch die Verordnung vom 20. April 1972 geregelt. Diese Verordnung beschränkt sich — entsprechend der gesetzlichen Ermächtigung — nur auf die Regelung der wichtigsten Fragen. Die nachstehenden Empfehlungen sind als Arbeitshilfe für alle gedacht, die mit der Verordnung in der Praxis umgehen müssen; dasselbe gilt für die anliegenden Mustergeschäftsordnungen für die Elternversammlung, den Elternrat und den Kindergartenrat.

1.2 Der Geltungsbereich der Verordnung über die Zusammensetzung, Größe und Wahl des Elternrats sowie die Zusammensetzung des Kindergartenrats ist naturgemäß beschränkt auf den sachlichen Geltungsbereich des Kindergartengesetzes, der sich aus § 1 KgG ergibt. Die Verordnung gilt somit unmittelbar nur für Kindergärten der in § 1 KgG genannten Träger, die Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht betreuen, fördern, erziehen und bilden. Die Verordnung gilt insbesondere nicht für Kinderkrippen, Krabbelstuben und Kinderhorte. Dies schließt jedoch nicht aus, daß auch für derartige Einrichtungen die §§ 3, 4 KgG und die Verordnung vom 20. April 1972 freiwillig angewandt werden, sofern Erziehungsberechtigte, pädagogisch tätige Kräfte und Träger damit einverstanden sind.

1.3 Die Verordnung gilt ferner nicht für die nach § 4 Abs. 3 KgG vom Landesjugendamt zugelassenen weitergehenden Formen des Zusammenwirkens von Erziehungsberechtigten, Trägern und pädagogisch tätigen Kräften.

1.4 Bei kombinierten Einrichtungen, d. h. bei Tageseinrichtungen für Kinder, in denen neben einer oder mehreren Gruppen für Kinder der in § 1 KgG genannten Altersstufen auch Gruppen für Kinder anderer Altersstufen (Kinderkrippen, Krabbelstuben, Horte) geführt werden, gilt diese Verordnung nur für die Gruppen, die der Betreuung von Kindern der in § 1 KgG genannten Altersstufen dienen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß auch hier die §§ 3, 4 KgG und die Verordnung vom 20. April 1972 freiwillig angewandt werden, sofern Erziehungsberechtigte, pädagogisch tätige Kräfte und Träger damit einverstanden sind.

1.5 Bei altersgemischten Gruppen sind die §§ 3, 4 KgG sowie die Verordnung vom 20. April 1972 unter Berücksichtigung der in § 5 der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972 enthaltenen Grundsätze dann anzuwenden, wenn mindestens 50 v. H. der Kinder dieser Gruppe den in § 1 KgG genannten Altersstufen angehören.

2.1 Dem Elternrat müssen in jedem Fall mindestens 3 Erziehungsberechtigte angehören. Das gilt auch für Tageseinrichtungen für Kinder mit weniger als drei Gruppen für Kinder, die den in § 1 KgG genannten Altersstufen angehören. Bei einer Tageseinrichtung für Kinder mit mehr als 3 Gruppen für Kinder, die den in § 1 KgG genannten Altersstufen angehören, muß die Zahl der Mitglieder des Elternrats der Zahl der vorhandenen

Gruppen entsprechen. Die Zahl der Mitglieder des Elternrats ist verbindlich, d. h., sie darf weder unter noch überschritten werden.

- 2.2** Die Zahl der Gruppen wird sich in der Regel aus der Befreiungsverfügung des Landesjugendamtes nach § 79 Abs. 2 JWG ergeben.
- 2.3** Wird eine Kindergartengruppe in kleinen Gruppen (z. B. je 15 Kinder) aufgeteilt, von denen eine am Vormittag und eine am Nachmittag den Kindergarten besuchen, dann gelten diese kleinen Gruppen im Sinne der Verordnung vom 20. April 1972 als eine Gruppe.
- 2.4** Als selbständige Gruppen im Sinne der Verordnung vom 20. April 1972 gelten auch solche Gruppen, die als Nachmittagsgruppen im Rahmen der Heimaufsicht zusätzlich genehmigt sind.
- 2.5** Die Verknüpfung der Zahl der Mitglieder des Elternrats mit der Zahl der vorhandenen Gruppen bei Kindergärten mit mehr als drei Gruppen bedeutet nicht, daß die Kinder der Mitglieder des Elternrats auch jeweils verschiedene Gruppen des Kindergarten besuchen müssen. Im Interesse einer möglichst breiten Repräsentanz der Erziehungsberechtigten dürfte es sich jedoch empfehlen, bei der Wahl der Mitglieder des Elternrats auch diesen Gesichtspunkt mit zu berücksichtigen.
- 2.6** Die Mitglieder des Elternrats müssen der Elternversammlung angehören, d. h., ihre Kinder müssen den Kindergarten besuchen (vergl. § 3 Abs. 1 Satz 1 KgG). Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Kind den Kindergarten tatsächlich ununterbrochen besucht, entscheidend ist vielmehr, daß das Kind für den Kindergarten und das laufende Jahr angemeldet und angenommen ist und die Erziehungsberechtigten die Absicht haben, das Kind in der Einrichtung betreuen, fördern, erziehen und bilden zu lassen.
- 2.7** Die Elternversammlung wird nach § 3 Abs. 1 S. 1 KgG von den Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder gebildet. Erziehungsberechtigte sind die Inhaber der elterlichen Gewalt, in der Regel also Vater und Mutter des Kindes, sofern nicht das Personensorgherecht oder das Vertretungsrecht durch vormundschaftsgerichtliche Entscheidung einem Vormund, Beistand oder Pfleger übertragen ist. Die tatsächliche Ausübung des Personensorgherechts kann vom Erziehungsberechtigten auch auf eine andere Person übertragen werden, (auch z. B. Großeltern, Pflegeeltern oder Heimträger); in diesem Fall sind diese Personen Mitglieder der Elternversammlung, wenn ihnen die Ausübung des Personensorgherechts dauernd oder für einen längeren Zeitraum übertragen ist.
- 2.8** Für jedes Mitglied des Elternrats ist ein Stellvertreter zu wählen; stellvertretendes Mitglied des Elternrats kann nur ein Erziehungsberechtigter sein, der die Voraussetzungen für die Wahl zum Elternrat erfüllt (vgl. auch 2.7).
- 3.1** Die Aufnahme in den Kindergarten und der Übertritt in die Schule erfolgen in der Regel in zeitlicher Anpassung an das Schuljahr. Das Schuljahr beginnt nach § 2 des Schulpflichtgesetzes — SchpflG — vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) — SGV. NW. 223 —, am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- 3.2** Der Elternrat ist spätestens bis zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres zu wählen. Im Hinblick darauf, daß die Einberufung der Elternversammlung zur Wahl des Elternrats nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 20. April 1972 unter Umständen wiederholt werden muß, empfiehlt es sich, die erste Elternversammlung spätestens bis zum 15. September eines jeden Jahres einzuberufen.
- 3.4** Die Mitglieder des Elternrats und ihre Stellvertreter werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet — von den in § 4 der Verordnung vom 20. April 1972 genannten Fällen abgesehen — durch Tod, Rücktritt oder Abwahl. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, dann tritt an seine Stelle der gewählte Stellvertreter.

Anlage

3.5 Die Wahl der Mitglieder des Elternrats und ihrer Stellvertreter erfolgt nach § 3 Abs. 2 S. 1 KgG durch die Elternversammlung. Die Elternversammlung sollte sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe eine Geschäftsordnung geben, in der auch das Nähere über ihre Vertretung, Wahl und Zusammenkunft geregelt werden sollte. Auf die anliegende Mustergeschäftsordnung (Anlage 1) wird verwiesen.

3.6 Die Wahlberechtigung ist durch denjenigen festzustellen, der die Elternversammlung einberuft.

4.1 Die Elternversammlung ist für die Wahl der Mitglieder des Elternrats und ihrer Stellvertreter nur dann beschlußfähig, wenn die Zahl der anwesenden Erziehungsberechtigten mindestens der Hälfte der Zahl der genehmigten Plätze im Kindergarten entspricht. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Verordnung nur auf die Zahl der anwesenden Erziehungsberechtigten abstellt; es kommt nicht darauf an, wieviel Kinder durch die Erziehungsberechtigten vertreten werden. Die Zahl der genehmigten Plätze im Kindergarten ergibt sich aus der Befreiungsverfügung des Landesjugendamtes im Rahmen der Heimausicht nach § 79 Abs. 2 JWG.

4.2 Die Feststellung der Beschußfähigkeit hat durch die Person oder Stelle zu erfolgen, die die Elternversammlung einberufen hat. Für die erste Wahl nach dem Inkrafttreten des Kindergartengesetzes ist das der Träger des Kindergartens, für alle weiteren Wahlen, die von der Elternversammlung oder der Geschäftsordnung bestimmte Person oder Stelle.

4.3 Das Nähere über die Wahl der Mitglieder des Elternrats sollte in einer Geschäftsordnung der Elternversammlung geregelt werden. Hierfür wird empfohlen, Abstimmungen offen, auf Verlangen jedoch geheim, durchzuführen. Darüber hinaus sollte die Geschäftsordnung vorsehen, daß Beschlüsse der Elternversammlung mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden gefaßt werden, soweit die Verordnung vom 20. April 1972 nichts anderes vorschreibt und daß die Elternversammlung jeweils eine oder zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen ist.

4.4 Die erneute Einberufung der Elternversammlung erfolgt durch die Person oder Stelle, die von der Elternversammlung bestimmt oder nach der Geschäftsordnung für die Einberufung der Elternversammlung zuständig ist. Zur ersten Wahl der Mitglieder des Elternrats und ihrer Stellvertreter nach dem Inkrafttreten des Kindergartengesetzes ist auch in diesem Fall die Elternversammlung durch den Träger des Kindergartens einzuberufen.

4.5 Die Verordnung vom 20. April 1972 sieht ausdrücklich vor, daß die Elternversammlung innerhalb eines Monats erneut einzuberufen ist. Hierbei wird, sofern darüber in der Geschäftsordnung eine Regelung nicht vorgesehen ist, eine Einladungsliste von mindestens einer Woche zu beachten sein. Es wird für zulässig erachtet, bereits bei der ersten Einladung der Elternversammlung auf die Notwendigkeit der Wiederholung der Einladung zu Wahlen der Mitglieder des Elternrats und ihrer Stellvertreter und auf die dann geltenden Vorschriften über die Beschußfähigkeit hinzuweisen.

4.6 Für die erste Wahl der Mitglieder des Elternrats und ihrer Stellvertreter nach dem Inkrafttreten des Kindergartengesetzes ist die Elternversammlung nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 20. April 1972 durch den Träger des Kindergartens einzuberufen. Für die weitere Einberufung von Elternversammlungen sollte in einer Geschäftsordnung eine Regelung getroffen werden. Hierbei kann vorgesehen werden, daß sie durch den Träger, die Leiterin des Kindergartens oder den Vorsitzenden der Elternversammlung einberufen wird. Es dürfte sich empfehlen, mit dieser Aufgabe den Träger oder mit seinem Einverständnis die Leiterin des Kindergartens zu beauftragen, da diese Stellen am ehesten einen Überblick über die Mitglieder der Elternversammlung haben und darüber hinaus auch die für die Elternversammlung erforderlichen Räume und Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung stellen können.

5.1 Die Mitgliedschaft im Elternrat erlischt nur dann, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten vor Ablauf der

Amtszeit des Elternrats vorzeitig den Kindergarten verläßt. Wird das Kind lediglich am Ende der Amtszeit wegen des vorgesehenen Schulbesuchs abgemeldet, dann ist das nach § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 20. April 1972 für die Mitgliedschaft im Elternrat ohne Einfluß (vgl. auch Nr. 5.3). Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus dem Elternrat aus, dann sollte das vom Träger des Kindergartens den anderen Mitgliedern des Elternrats mitgeteilt werden, die ihrerseits die Erziehungsberechtigten davon unterrichten sollen, sofern in der Geschäftsordnung eine andere Regelung nicht getroffen ist. Auf die anliegende Mustergeschäftsordnung für den Elternrat (Anlage 2) wird verwiesen.

Anlage 2

5.2 Die Amtszeit des Elternrats endet grundsätzlich am 31. Juli des auf seine Wahl folgenden Jahres. Um sicherzustellen, daß die Kontinuität der Arbeit des Elternrats insbesondere durch den Übergang der Kinder vom Kindergarten in die Schule nicht gefährdet wird, sieht § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 20. April 1972 vor, daß die Mitglieder des Elternrats ihre Tätigkeit auch über diesen Zeitraum hinaus bis zum Zusammentreten des neuen Elternrats ausüben. Dies muß sinngemäß auch für die Tätigkeit der Stellvertreter des Elternrats gelten.

5.3 Die Verordnung vom 20. April 1972 enthält keine Bestimmungen darüber, von welchem Zeitpunkt an die Abmeldung des Kindes aus dem Kindergarten für die Mitgliedschaft im Elternrat nach § 4 Abs. 3 unschädlich sein soll. Erfahrungsgemäß werden Kinder vielfach schon kurze Zeit vor der Einschulung aus dem Kindergarten abgemeldet. Auch durch eine solche frühzeitige Abmeldung wird in der Regel die Mitgliedschaft im Elternrat nicht berührt, da § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 20. April 1972 gerade im Hinblick auf den Wechsel zur Schule das Ziel verfolgt, die Kontinuität der Arbeit des Elternrats sicherzustellen.

6.1 Auch dann, wenn in einer Tageseinrichtung für Kinder neben einer oder mehreren Gruppen für Kinder der in § 1 KgG genannten Altersstufen auch Gruppen für Kinder anderer Altersstufen (Kinderkrippen, Krabbelstübchen, Horte) geführt werden, gehört die Leiterin dieser Tageseinrichtung für Kinder kraft Gesetzes dem Kindergartenrat an. Das Gleiche gilt für die Leiterin einer Einrichtung mit altersgemischten Gruppen, auf die das Kindergartengesetz Anwendung findet.

6.2 Nur die mit der Leitung einer Gruppe beauftragten pädagogisch tätigen Kräfte, nicht dagegen die in der Gruppe tätigen Hilfskräfte sind Mitglieder des Kindergartenrats. Hinsichtlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen Gruppen als solche anerkannt werden können, wird auf die Nr. 1.2 bis 1.4 verwiesen.

6.3 Die Bestellung eines oder mehrerer Vertreter des Trägers im Kindergartenrat unterliegt ausschließlich seinem Ermessen, sofern die Zahl der Vertreter des Trägers die Zahl der Mitglieder des Elternrats nicht übersteigt.

6.4 Ist der Träger des Kindergartens praktisch mit den Mitgliedern der Elternversammlung identisch, weil der Träger ausschließlich von diesem Personenkreis gebildet wird und ist vom Landesjugendamt eine weitergehende Form des Zusammenwirkens von Erziehungsberechtigten, Trägern und pädagogisch tätigen Kräften nach § 4 Abs. 3 KgG auch nicht zugelassen, dann kann an die Stelle des Trägers der Vorstand der juristischen Person treten, die Träger des Kindergartens ist, sofern in der Satzung der juristischen Person nichts Aweichendes bestimmt ist.

6.5 Das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren des Kindergartenrats sollte durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Auf die anliegende Mustergeschäftsordnung (Anlage 3) wird verwiesen.

Anlage 3

7.1 Die Verordnung vom 20. April 1972 ist am 23. Mai 1972 veröffentlicht und damit am 24. Mai 1972 in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt ab, spätestens jedoch mit Beginn des Schuljahres 1972/73 sind die Vorschriften der §§ 3, 4 KgG in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung vom 20. April 1972 anzuwenden. Der Verordnung entgegenstehende Kindergartenordnungen sind

von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr gültig, es sei denn, sie sind vom Landesjugendamt gemäß § 4 Abs. 3 KgG als weitergehende Form des Zusammenwirkens von Erziehungsberechtigten, Trägern und pädagogisch tätigen Kräften zugelassen worden.

Anlage 1

**Geschäftsordnung
für die Elternversammlung des Kindergartens —
der Tageseinrichtung für Kinder —**

in _____
vom _____

Die Elternversammlung des Kindergartens — der Tageseinrichtung für Kinder — _____ hat in der Sitzung vom _____ folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die Elternversammlung besteht aus allen Erziehungsberechtigten, deren Kinder den Kindergarten — die Kindergartengruppe — die Tageseinrichtung für Kinder — besuchen.

(2) Die Elternversammlung tritt mindestens — einmal — zweimal — im Jahr zusammen, davon einmal in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 15. September. Sie hat darüber hinaus zusammenzutreten, wenn mindestens _____ v. H. der Mitglieder oder der Kindergartenrat das verlangen oder wenn ein Mitglied des Elternrats und sein Stellvertreter vor Ablauf der normalen Amtszeit ausgeschieden sind.

(3) Elternversammlungen können auch als Versammlungen der Erziehungsberechtigten auf Gruppenebene stattfinden.

§ 2

(1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und — einen — zwei — Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter dürfen nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Elternrats sein.

(2) Der Vorsitzende leitet die Elternversammlung und vertritt sie im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse und Empfehlungen.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können während ihrer Amtszeit durch Mehrheitsbeschuß abberufen werden oder ihr Amt niederlegen. An ihre Stelle treten die gewählten Stellvertreter. Die vorzunehmende Ersatzwahl neuer Stellvertreter muß rechtzeitig mit der Einladung zur Sitzung angekündigt werden.

§ 3

(1) Die Elternversammlung wird unbeschadet des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Zusammensetzung, Größe und Wahl des Elternrats sowie die Zusammensetzung des Kindergartenrats vom 20. April 1972 (GV. NW. S. 112/ SGV. NW. 216) — vom Vorsitzenden — auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Leiterin — vom Träger — mit deren Einwilligung — der Einrichtung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Zeit und des Ortes der Sitzung mit einer Frist von mindestens — einer — zwei — Woche(n) einberufen.

(2) Ist die Elternversammlung nach § 3 Abs. 1 der in Abs. 1 genannten Rechtsverordnung nicht beschlußfähig, dann kann auf die erneute Einberufung der Elternversammlung verzichtet werden, wenn bereits bei der ersten Einberufung auf die Folgen der mangelnden Beschlußfähigkeit und die Möglichkeit einer erneuten Einberufung der Elternversammlung in unmittelbarem Anschluß an die nicht beschlußfähige Versammlung sowie darauf hingewiesen worden ist, daß bei der Wiederholung der Elternversammlung für die Wahl der Mitglieder des Elternrats und ihrer Stellvertreter die einfache Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten genügt.

§ 4

(1) Beschlüsse und Empfehlungen der Elternversammlung einschließlich der Wahl der Mitglieder des Elternrats werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten gefaßt, soweit nicht in § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 20. April 1972 und in dieser Geschäftsordnung etwas Abweichendes bestimmt ist. Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der — 2/3 — 3/4 — Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Abstimmungen werden grundsätzlich offen vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied der Elternversammlung beantragt geheime Abstimmung.

§ 5

(1) Über die Sitzung der Elternversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens die Zeit und der Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Erziehungsberechtigten und die von der Elternversammlung verabschiedeten Beschlüsse und Empfehlungen enthalten sein müssen.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Elternversammlung zu unterzeichnen und abschriftlich dem Sprecher des Elternrats, dem Träger und der Leiterin der Einrichtung zuzuleiten.

§ 6

Diese Geschäftsordnung tritt am _____ 197____ in Kraft.

(Ort, Datum)

(Unterschrift
des Vorsitzenden der
Elternversammlung)

Anlage 2

**Geschäftsordnung
für den Elternrat des Kindergartens —
der Tageseinrichtung für Kinder —**

in _____
vom _____

Der Elternrat des Kindergartens — der Tageseinrichtung für Kinder — _____ hat in der Sitzung vom _____ folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Dem Elternrat gehören _____ Vertreter der Erziehungsberechtigten an, die von der Elternversammlung gewählt sind. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

(2) Der Elternrat tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Er muß darüber hinaus zusammentreten, wenn die Elternversammlung oder wenigstens zwei Mitglieder des Elternrats das verlangen.

(3) Der Elternrat kann Vertreter des Trägers, der pädagogisch tätigen Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen hinzuziehen. Den Stellvertretern der Mitglieder des Elternrats ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 2

Der Elternrat wird von dem von ihm gewählten Sprecher möglichst im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Sitzungen des Kindergartenrats unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von einer Woche formlos einberufen. Ist ein Mitglied des Elternrats an der Teilnahme verhindert, unterrichtet es seinen Stellvertreter.

§ 3

(1) Beschlüsse des Elternrats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleich-

heit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von — 2/3 — 3/4 — der anwesenden Mitglieder des Elternrats.

(2) Beschlüsse des Elternrats im Zusammenhang mit der Anhörung über die Einstellung und Entlassung der pädagogisch tätigen Kräfte sind dem Träger, Beschlüsse im Zusammenhang mit der Festsetzung der Öffnungszeiten durch das Jugendamt dem Träger des Kindergartens bzw. dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Beratungen des Elternrats im Zusammenhang mit der Anhörung über die Einstellung und Entlassung der pädagogisch tätigen Kräfte sind vertraulich.

§ 4

Diese Geschäftsordnung tritt am 197...

(Ort, Datum)

(Mitglieder des Elternrats)

Anlage 3

Geschäftsordnung für den Kindergartenrat des Kindergartens — der Tageseinrichtung für Kinder —

in
vom

Der Kindergartenrat des Kindergartens — der Tageseinrichtung für Kinder — hat in der Sitzung vom folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Der Kindergartenrat besteht aus
Erziehungsberechtigten, die Mitglieder des Elternrats sind,
der Leiterin der Einrichtung,
Gruppenleiterinnen,
vom Träger bestellten Vertretern — innen —.

(2) Der Kindergartenrat tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Er tritt darüber hinaus zusammen, wenn die Mitglieder des Elternrats, die Leiterin der Einrichtung, die mit der Leitung der Gruppen betrauten pädagogisch tätigen Kräfte oder — der — die — Vertreter des Trägers das verlangen.

(3) Der Kindergartenrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Vertreter der zuständigen Behörde hinzuziehen.

§ 2

(1) Der Kindergartenrat wählt aus seiner Mitte mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Bei der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter soll darauf geachtet werden, daß alle drei im Kindergartenrat repräsentierten Gruppen vertreten sind.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Kindergartenrats und vertritt ihn nach außen.

(3) Der Vorsitzende des Kindergartenrats und seine Stellvertreter können während der Dauer ihrer Amtszeit durch Mehrheitsbeschuß abberufen werden oder ihr Amt niedergelegen. An ihre Stelle treten die gewählten Stellvertreter. Die vorzunehmende Ersatzwahl neuer Stellvertreter muß rechtzeitig mit der Einladung zur Sitzung angekündigt werden.

§ 3

(1) Der Kindergartenrat wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Zeit und des Ortes der Sitzung mit einer Frist von mindestens — einer — zwei — Woche(n) einberufen.

(2) Ist ein Mitglied des Elternrats verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, dann hat es dem Vorsitzenden hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Anstelle des verhinderten Mitgliedes ist sein Stellvertreter einzuladen.

§ 4

(1) Beschlüsse über die Geschäftsordnung und ihre Änderung bedürfen der Mehrheit von — 2/3 — 3/4 — der anwesenden Mitglieder.

(2) Abstimmungen werden offen vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

(3) Die Beratungen des Kindergartenrats sind vertraulich.

§ 5

Über die Sitzung des Kindergartenrats ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens Zeit und Ort der Sitzung sowie die Namen der anwesenden Mitglieder und die vom Kindergartenrat verabschiedeten Empfehlungen enthalten sein müssen.

§ 6

Die Geschäftsordnung tritt am 197... in Kraft.

(Ort, Datum)

(Sprecher des Elternrats)

(Leiterin der Einrichtung)

(Vertreter des Trägers)

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Einschränkung des Nachtflugbetriebs auf dem
Verkehrsflughafen Köln/BonnBek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 19. 7. 1972 — V/A 1 — 31 — 21/1 (4)

Zur Verminderung der Lärmauswirkungen auf die westliche Umgebung des Flughafens Köln/Bonn wird die am 3. 1. 1959 erteilte Genehmigung für den Flughafen Köln/Bonn, gemäß § 6 LuftVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (BGBI. I S. 1113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1971 (BGBI. I S. 282), im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr wie folgt beschränkt:

1. Luftfahrzeuge mit Strahltriebwerken dürfen in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr Ortszeit (22.00 Uhr bis 5.00 Uhr MGZ)
 - a) auf den Startbahnen 32 L und 25 nicht starten und
 - b) auf den Landebahnen 14 R und 07 nicht landen.
2. Die Flugverkehrscontrollstelle am Flughafen Köln/Bonn kann Ausnahmen zulassen, wenn die im Anhang 16 zum ICAO-Abkommen, Beilage C, Absatz 2.1, genannten Voraussetzungen gegeben sind oder andere Sicherheitsbelange des Flugbetriebs dieses zwingend erfordern.
3. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen oder nach dessen näherer Bestimmung die Luftaufsichtsstelle am Flughafen Köln/Bonn können in begründeten Einzelfällen darüber hinaus insbesondere dann Ausnahmen zulassen, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Flugbetriebs oder in Fällen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich sind.
4. Vorstehende Beschränkung tritt mit Wirkung vom 1. November 1972 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Oktober 1977.

— MBl. NW. 1972 S. 1788.

Einschränkung des Nachtflugbetriebs auf dem
Verkehrsflughafen DüsseldorfBek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 21. 8. 1972 — V/A 1 — 31—21/12 (4) DL

Zur Verminderung der Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Flughafens Düsseldorf wird die am 16. 12. 1958 erteilte und am 20. 9. 1963 erweiterte Genehmigung für den Flughafen Düsseldorf gemäß § 6 LuftVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (BGBI. I S. 1113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 1971 (BGBI. I S. 282), im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr wie folgt beschränkt:

1. Luftfahrzeuge mit Strahltriebwerken dürfen in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr Ortszeit (22.00 Uhr bis 5.00 Uhr MGZ) nicht landen.
2. Dies gilt nicht:
 - a) für verspätete Landungen im planmäßigen Fluglinien- und regelmäßigen Bedarfsverkehr bis 24.00 Uhr Ortszeit (23.00 Uhr MGZ), wenn deren planmäßige bzw. regelmäßige Ankunftszeit vor 23.00 Uhr Ortszeit (22.00 Uhr MGZ) liegt,
 - b) für die Fälle, in denen der Flughafen Düsseldorf als Not- oder Ausweichflughafen benutzt wird,
 - c) für Luftfahrzeuge, die sich im Katastropheneinsatz befinden oder für medizinische Hilfeleistungen eingesetzt werden,
 - d) für nachweislich aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Gründen der Flugsicherheit verspätete Landungen derjenigen Luftfahrzeuge, deren örtlicher Wartungsschwerpunkt der Flughafen Düsseldorf ist.
3. Für Luftfahrzeuge, die nachweislich die entsprechenden, im Anhang 16 zum ICAO-Abkommen enthaltenen Lärmgrenzwerte nicht überschreiten, kann auf Antrag eine ständige Ausnahmegenehmigung bis 24.00 Uhr Ortszeit (23.00 Uhr MGZ) erteilt werden.
4. Vorstehende Beschränkung tritt mit Wirkung vom 1. November 1972 in Kraft und ist bis zum 31. Oktober 1977 befristet.

— MBl. NW. 1972 S. 1788.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sechseck behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig gedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.